

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 18.

Weimar.

12. Juni 1908.

Inhalt: Nachtrag zu § 20 der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1906, betreffend die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen, Seite 227. — Ministerialverordnung, bet. Übertragung der Leitung „Königliche Richter“ in Weimar, Seite 228. — Ministerialverordnung, bet. Übertragung der Leitung der hiesigen Spinnerei in Borna, Seite 228. — Ministerialverordnung, bet. Errichtung des Geheimen Finanzrats Krede hier aus Wilsdorf des Reichsstatthalter des Großherzoglichen Landeshauptmanns, Seite 228. — Ministerialverordnung, bet. Befreiung der Reichsstatthalter an den landwirtschaftlichen Verein in Sachsendorf, Seite 228. — Ministerialverordnung, bet. Verleihung der ordentlichen Tagelöhne großhiesiger Tagelöhner und des künftigen Jahreserwerbserlöses der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, Seite 228. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Jahrbuch für das Deutsche Reich, Seite 229.

[62] Mit Höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird als

Nachtrag

zu § 20 der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1906 (Regierungsblatt S. 260),
betreffend die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen,

folgendes verordnet:

In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere an Angehörige solcher Krankenpflegegenossenschaften, welche volle Sicherheit für eine den Anforderungen der Prüfungsvoorschriften mindestens gleichwertige Ausbildung in der Krankenpflege bieten, kann die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die sich um die Anerkennung bewerbende Person am 31. Dezember 1907 bereits eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Krankenpflege ausgeübt hatte und wenn die gutachtlich gebildete Prüfungskommission sich dafür ausspricht. Bezügliche Anträge sind jedoch nur bis zum 1. August 1908 zulässig.

Weimar, den 23. Mai 1908.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Paulsen.